



MUSIKVEREIN LYRA
STUPFERICH

Satzung des Musikvereins Lyra Stupferich e.V.

Satzung vom 13.02.2020 mit Änderung vom 02.02.2023

§ 1

Der am 19.11.1926 gegründete Musikverein Lyra hat seinen Sitz in Karlsruhe-Stupferich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Die Vereinsfarben sind: grün - weiß

§ 2

Der Verein ist Mitglied des „Blasmusikverbands Karlsruhe“.

§ 3

Zweck:

Der Verein hat den Zweck, die Volksmusik zu pflegen und zu fördern.

Diesen Zweck verfolgt er durch

- a) regelmäßige Übungsabende
- b) Veranstaltung von Konzerten und Musikfesten,
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.

Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Bei Veranstaltungen des Vereins sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltungen decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) auswärtigen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Verwaltung.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Ehrenmitglied kann werden, wer 45 Jahre p a s s i v oder 35 Jahre dem Verein a k t i v angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und der Volksmusik besondere Verdienste erworben hat.

Mitglieder die nach dem 02.10.2007 zum Ehrenmitglied ernannt werden, sind nicht beitragsfrei.

Die Verwaltung kann auswärtige Orchestermitglieder über einen gewissen Zeitraum beitragsfrei stellen.

Aktives oder passives Mitglied kann jede Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Eine Meldung als aktives Mitglied an den Verband erfolgt erst beim Spielen in einem Ensemble, in einem Vereinsorchester oder der Tätigkeit in der Verwaltung.

Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift die Zustimmung geben. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist der gesetzliche Vertreter zur Beitragszahlung verpflichtet.

Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht- oder nicht mehr am Sitz des Vereins wohnen. Mitglieder, die nach auswärts ziehen und die neue Anschrift dem Verein bekannt geben, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die kommende Generalversammlung soll entscheiden, wenn die Verwaltung die Aufnahme eines Mitgliedes verweigert.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.

Die Beitragspflicht endet mit dem Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag eines Verwaltungsmitglieds und Beschluss der Verwaltung erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seine Zahlung nicht geleistet hat,
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Satzung,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ist unzulässig. Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Eine Anrufung der Generalversammlung oder ordentliche Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Musikinstrumente und Gelder sind sofort zurückzugeben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Mitglieder nach § 4 haben gleiche Rechte im Verein. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Veranstaltungen und Proben bzw. Sitzungen regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, so ist es seine Pflicht, dies dem Vorsitzenden zu melden, der dann die Angelegenheit mit der Verwaltung schlichtet.

§ 8

Einkünfte und Ausgaben des Vereins:

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Freiwillige Spenden,
- d) Sonstige Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sind von der Verwaltung unter Genehmigung der Mitgliederversammlung bzw. der Generalversammlung einzuholen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 3 dieser Satzung
- c) Honorar für Dirigenten und Ausbilder

Für besondere Aufwendungen wie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung bzw. der Generalversammlung einzuholen.

§ 9

Vermögen:

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Verwaltungsvorstand, Jugendvorstand, Musikvorstand sowie dem Veranstaltungsvorstand. Jeder vertritt allein. Die Vertretungsmacht der Vorstände wird in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, die den Betrag von **500,00 €** überschreiten, die Genehmigung der Verwaltung eingeholt werden muss. Bei Ausgaben bis 500,00 € muss der Vorstand bei der nächsten Verwaltungssitzung in jedem Fall der Verwaltung die Ausgaben bekannt geben und begründen.

§ 11

Organe des Vereins:

1. Die Verwaltung,
2. Die Generalversammlung
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft in der Verwaltung setzt eine einjährige Vereinszugehörigkeit voraus.

Zu 1: Die Verwaltung besteht aus:

Verwaltungsvorstand
Jugendvorstand
Musikvorstand
Veranstaltungsvorstand
Kassier

§ 12

Wahl der Verwaltung:

Die Wahl aller Mitglieder der Verwaltung hat alle 2 Jahre in der Generalversammlung zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes

Verwaltungsmitglied hat bei der nächsten Generalversammlung Neuwahl zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Verwaltungsmitglieder zulässig.

Die Hälfte der Vorstände sollten abwechselnd in unterschiedlichen Kalenderjahren gewählt werden, was jedoch nicht zwingend ist.

§ 13

Befugnisse der Verwaltung:

Den Vorständen nach §10 obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstände nach §10 leiten die Verhandlungen der Verwaltung. Sie berufen die Verwaltung, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder 2 Verwaltungsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Verwaltungssitzungen sollen in Textform erfolgen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand, der das jeweilige Thema in die Sitzung eingebracht hat.

Die in der Verwaltungssitzung gefassten Beschlüsse sind von einem durch die Verwaltung gewählten Protokollführer schriftlich niederzulegen. Das Protokoll der Verwaltungssitzung ist an alle Verwaltungsmitglieder in Textform zuzusenden. Wird dem Inhalt des Protokolls bei der nächsten Verwaltungssitzung nicht widersprochen, so gilt es als genehmigt.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Anweisung eines Vorstandes nach §10 leisten.

§ 14

Kassenprüfer:

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskasse, Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr muss eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Generalversammlung:

Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss 2 Wochen vorher allen Mitgliedern über das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Stupferich oder schriftlich bekannt gemacht werden. Bei auswärtigen Mitgliedern nach §4 hat die Einladung immer schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind in Textform zu stellen und müssen 7 Tage vor der Generalversammlung in den Händen der Vorstände nach §10 sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:

- a) die Jahresberichte
- b) der Rechenschaftsbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Verwaltung
- d) Neuwahlen der Verwaltung
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis in Textform mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind von einem durch die Generalversammlung gewählten Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des der Verwaltung erfolgt durch die Versammlung.

Wenn kein Vorstand nach §10 in Kraft ist, bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter, der der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Wenn einer der Vorstände nach §10 gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Wird dies von einem anwesenden Mitglied beantragt, so ist Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Sonst erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen.

Der Verein gibt sich eine oder mehrere Vereinsordnungen. Diese werden von der Verwaltung einstimmig erlassen, geändert oder aufgehoben. Die Vereinsordnungen dürfen insbesondere Regelungen zur Gründung, Führung und Auflösung von Gremien, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen des Vereins und seiner Gremien, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie der Vereinsfinanzen enthalten. Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Die Vereinsordnung ist für Mitglieder jederzeit einsehbar.

§ 17

Haftung:

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen in den Räumen des Vereins. Der jeweiligen Verwaltung wird zur Auflage gemacht, dass bei jeder Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird, so dass jederzeit eine ausreichende Versicherung vorliegt.

§ 18

Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufenen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, geht das Vermögen an die Ortsverwaltung Karlsruhe Stupferich, die es in Abstimmung mit der Auflösungsversammlung des Musikvereins Lyra Stupferich zu Gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§19

Alle erfassten Daten werden entsprechend der Datenschutzverordnung des Vereines unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verwaltet.

§20

Schlussbestimmungen:

Über alle Angelegenheiten, welche nicht in den Satzungen enthalten sind, entscheidet die Verwaltung.

Die Satzung wurde in der Generalversammlung am 13.02.2020 mehrfach geändert und vollständig neu gefasst. Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.
